Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 12

Artikel: Revision des Unfallversicherungsgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351255

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern, Dezember XII. Jahrgang 1920 — **Nr. 12**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 o o o o o o o o o o o o Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o o

INHALT:

Seite
1. *Revision des Unfallversicherungsgesetzes* 107
2. *Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf* 108
3. *Aus schweizerischen Verbänden* 109
4. *Pressstimmen zum schweizerischen Gewerkschaftskongress* . . . 110
5. *Eine Internationale der Hand- und Kopfarbeiter* 111
6. *Der ausserordentliche Kongress des französischen Gewerkschaftsbundes in Orleans* 112
7. *Sozialpolitik* 113
8. *Schweizerische Volksfürsorge* 114
9. *Ausland* 114
10. *Literatur* 114

Revision des Unfallversicherungsgesetzes.

Die Beratung der Anträge zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes ist nunmehr abgeschlossen. Nachdem der bereinigte Kommissionsentwurf anfangs August den Gewerkschaftsverbänden und Gewerkschaftskartellen zu endgültiger Stellungnahme unterbreitet worden war mit der Aufforderung, eventuell weitere Anträge einzureichen, auf diese Aufforderung aber von keiner Seite reagiert wurde, hat der Gewerkschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Oktober den Anträgen zugestimmt und das Bundeskomitee beauftragt, den Revisionsentwurf an die Behörden weiterzuleiten.

Es liegt uns nun ob, die im Gesetz vorgesehenen Neuerungen kurz zu skizieren, um einen allgemeinen Ueberblick über die grosse Bedeutung des Revisionswerkes zu geben. Das bestehende Gesetz umfasst 91 Artikel (Art. 40—131 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes). Von diesen 91 Artikeln sollen nach unsern Vorschlägen 24 geändert und einer ganz gestrichen werden.

In Art. 43 des Gesetzes ist die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 40 festgesetzt, wovon 12 Vertreter der Arbeiter, 16 Vertreter der Unternehmer, 4 Vertreter der freiwillig Versicherten (Bauern) und 8 Vertreter des Bundes. Die neuen Anträge verlangen bei im übrigen gleicher Besetzung je *14* Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer.

Artikel 45 verlangt ergänzend Gleichstellung der Mitglieder der Direktion in ihren Befugnissen.

In Artikel 60 ist der Wirkungskreis der Versicherung umschrieben. Nach den neuen Vorschlägen ist die Versicherung auszudehnen auf das gesamte Gewerbe, den Handel, die Heimarbeit, die Land-, Forst- und Hauswirtschaft, die Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, die Kunst- und Bildungsanstalten und Ausstellungen. Das bedeutet praktisch die Ausdehnung des Gesetzes auf die gesamte unselbständig erwerbende Bevölkerung. Diese Ausdehnung ist mehr als gerechtfertigt, gibt es doch Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen, mit ganz minimem Unfallrisiko, während eine Reihe von Betriebsarten, die heute nicht versichert sind, schweren Unfallgefahren ausgesetzt ist. Die Frist für den Ablauf der Versicherung, die in Artikel 62 auf den zweiten Tag nach Ablauf des Lohnanspruches bestimmt war, soll auf den *siebenten* Tag ausgedehnt werden. Ausserdem soll statt Lohnanspruch Anstellungsverhältnis gesagt werden. Dieser Artikel 62 ist einer derjenigen, in dem der starre Buchstabe wahre Orgien feiert.

In Artikel 65 ist eine präzisere Formulierung gesucht worden für die Einsetzung der Kommission zur Prüfung der Unfallversicherungsvorschriften. In Artikel 67 wird verlangt, dass unter die Kategorie Betriebsunfall solche Krankheiten, die latent vorhanden, aber erst durch äussere Einwirkung zum Ausbruch gekommen sind, einzureihen sind. Desgleichen sollen in Artikel 68 die Berufskrankheiten mehr als bisher berücksichtigt werden. Zum Artikel 71 sind Anträge gestellt, die eine bessere Unfalluntersuchung und die richtige Wahrnehmung der Rechte des Verunfallten bezwecken. Hier hat in manchen Fällen bureaukratischer Unverstand vieles versäumt.

Der Artikel 72, der die Versicherungsleitungen umschreibt, soll durch die Bestimmung ergänzt werden, dass auch für beschädigte Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände Ersatz geleistet wird.

Eine der am meisten angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes ist die Wartefrist von drei Tagen in Artikel 74. Hier wird verlangt: Zahlung des Krankengeldes vom Zeitpunkt des Unfalles an, und zwar nicht, wie bisher in der Höhe von 80 Prozent des entgehenden Lohnes, sondern in der Höhe des gesamten Lohnes nebst Zulagen. Es wird ferner Streichung der Bestimmung verlangt, nach der ein Lohn von über 14 Fr. täglich bei der Berechnung des Krankengeldes nicht berücksichtigt wird. Diese Bestimmung ist seither durch einen Bundesbeschluss dahin abgeändert worden, dass das Maximum auf 21 Fr. erhöht wurde. Allein auch das kann nicht genügen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten so gefasst sein, dass sie eine gewisse Beständigkeit den Verhältnissen gegenüber haben.

In Artikel 75 wird eine Reduktion der Abzüge für Spitalverpflegung gefordert. Hier ging das Gesetz mit einem Abzug von der Hälfte bis drei Viertel entschieden zu weit.

Artikel 76 spricht den Grundsatz aus, dass im Falle bleibenden Nachteiles eine Rente ausbezahlt wird und die nötigen Hilfsmittel vergütet werden. Die Anträge, die wir stellen, verlangen die Möglichkeit, an Stelle der Rente eine einmalige Abfindung zu zahlen, was bei geringfügigen Nachteilen angebracht wäre.

Neu ist auch die Forderung, dass bei Beeinträchtigung der persönlichen Integrität ebenfalls eine Rente oder eine Abfindung zu leisten wäre. Dies scheint um so berechtigter, als feststeht, dass Leute mit gewissen Entstellungsfehlern schwer geeignete Arbeit zu normalen Bedingungen finden.

Sehr wichtig ist die Neuerung, die zu Artikel 77 vorgeschlagen wird, und die darin besteht, dass die Rente bei Totalarbeitsunfähigkeit 100 Prozent des ver-

dienten Lohnes und bei Teilarbeitslosigkeit den entsprechenden Prozentsatz der Erwerbseinbusse betragen soll.

Der Berechnung der Rente soll nicht, wie bisher, der durchschnittliche Jahresverdienst des Verunfallten im Jahre vor dem Unfall, sondern der dreihundertfache Tagesverdienst zugrundegelegt werden, oder bei Akkordarbeit der zehnfache Betrag des Lohnes, den der Verunfallte während der letzten 30 Tage vor dem Unfall bezogen hat. Für Lehrlinge soll der Lohn als Vollarbeiter berechnet werden. Das bisherige Maximum von 4000 Fr. soll ganz in Wegfall kommen.

Damit fällt der bisherige Artikel 79, der Anweisung gibt, wie Krankheit und Militärdienst berechnet werden sollen, weg, und es tritt eine bedeutende Vereinfachung des Berechnungsmodus ein.

Die Revision der einmal festgesetzten Rente soll durch eine Aenderung des Artikels 80 der Willkür von Aerzten oder Organen der Versicherung entzogen werden. Eine gewisse Stabilität ist hier bei aller gebotenen Vorsicht sehr am Platze. Artikel 83 sieht für Todesfälle einen Bestattungsbeitrag von 40 Fr. vor. Er soll auf 100 Fr. erhöht werden.

In Artikel 84 wird ein Antrag gestellt, der die Rentenberechtigung der Ehegatten präzisiert. In Artikel 85 wird die Erhöhung der Rente für Kinder von 15 auf 20 Prozent, wenn das Kind den andern Elternteil schon verloren hat, von 25 auf 30 Prozent verlangt. Die maximale Rente für den überlebenden Ehegatten samt Kinder soll nach einem Antrag zu Artikel 86 66⅔ Prozent nicht übersteigen, gegenüber 60 Prozent im bestehenden Gesetz. Desgleichen ist im Artikel 87 für Eltern, Geschwister, Grosseltern eine Rente bis zu 30 Prozent vorgesehen gegenüber 20 Prozent im geltenden Gesetz.

Es sind dann noch einige Verbesserungen mehr untergeordneter Natur vorgesehen, die aber nichtsdestoweniger für den Betroffenen von Bedeutung werden können. So in Artikel 91, dass die Geldleistungen entsprechend gekürzt werden *können,* wenn Krankheit, Invalidität oder Tod nur teilweise Unfallfolgen sind. Das bestehende Gesetz sagt, sie werden gekürzt. Darin liegt in vielen Fällen eine unbillige Härte. Das Krankengeld ist jede Woche bar auszuzahlen. Bei absichtlich herbeigeführten Unfällen sollen die Leistungen der Anstalt nicht ohne weiteres abgesprochen werden. Ebenso wird es als unbillig empfunden, wenn bei « grober Fahrlässigkeit » Kürzungen der Leistungen vorgenommen werden, und zwar um so mehr, als der Begriff « grobe Fahrlässigkeit » ein recht vager ist.

Eine Forderung von finanziell geringer Tragweite ist die zu Artikel 108 gestellte, wonach die Prämienleistung für Nichtbetriebsunfälle zur Hälfte zu Lasten des Bundes, zur Hälfte zu Lasten des Unternehmers fallen soll. Bisher leistet der Bund ¼, der Versicherte ¾ der Prämie. Tatsächlich ist die Prämienzahlung heute schon in vielen Fällen auf die Betriebe abgewälzt worden.

In Artikel 117 wird die Erhöhung der Lohnsumme, bei welcher der Bund ein Achtel der Prämie des freiwillig Versicherten bezahlt, von 3000 auf 6000 Fr. beantragt, entsprechend der eingetretenen Geldentwertung.

Das gesamte Revisionswerk ist, wie man aus der vorstehenden Skizzierung entnehmen mag, von zum Teil tief einschneidender Bedeutung. Die Notwendigkeit der Revision wird allgemein anerkannt, hingegen ist man in substantieller Beziehung nicht einer Meinung. Die Aufnahme und die Behandlung unserer Anträge in den Behörden dürfte dies bald zeigen. Der eigentliche Kampf um die Revision des Gesetzes beginnt erst jetzt, und es wird nicht zum wenigsten auf die Geschlossenheit der Arbeiterschaft ankommen, ob die Revisionskampagne erfolgreich durchgeführt werden kann oder ob sie mit einem Fiasko endet. — Zielbewusster Revisionismus oder wortreicher Revolutionarismus!

Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf.

Unter diesem Titel ist bei Orell Füssli in zweiter Auflage ein Buch von Dr. Peter Heinrich Schmidt erschienen, das in hohem Grade unsere Beachtung verdient.

« Während bei den Grossmächten Industrieentwicklung, koloniale Expansion, Weltpolitik und Militärmacht sich in unverkennbarer inniger Wechselwirkung zeigen, hebt sich dagegen das merkwürdige Schauspiel ab, dass ein mässig grosses Land, mitten im europäischen Festlande, abgeschnitten vom Meere, von der Mutter Natur nur mit kärglichen Gaben bedacht, ohne stehende Heeresmacht, ohne Kolonien, Flotte und grosse Diplomatie sich zur industriellen Grossmacht erhebt und ebenso kühn wie erfolgreich den anscheinend ungleichen Wettkampf um wirtschaftliche Macht und Geltung mit den grossen Staaten aufnimmt. Nirgends stehen der Nahrungsspielraum, den der eigene Boden gewährt, und die wirtschaftliche Macht, die weit darüber hinaus durch die Arbeit der Bewohner erlangt wurde, in so schroffem Verhältnis zueinander wie in der Schweiz »... « In dem gigantischen Ringen um industriellen Fortschritt... ist die Schweiz keineswegs zurückgeblieben: heute steht sie in dem friedlichen Wettkampf der Nationen mitten in der ersten Reihe. Ja, die schweizerische Industrie hat mehr als irgendeine andere sich über die Grenzen des eigenen Staatsgebietes ausgedehnt, in den benachbarten wie in den weitentfernten Ländern Hunderte von Fabrikniederlassungen gegründet und in dieser Weise sich bemüht, dem engen Raume und den kargen Produktionsbedingungen der Heimat zu entrinnen, ohne den Zusammenhang mit der Nationalwirtschaft des Vaterlandes aufzugeben »... « Die Versuchung, das Gebiet der internationalen Industriekonkurrenz in seiner Gesamtheit darzustellen, trat im Ernste nicht an den Verfasser heran; er begnügte sich vorläufig gerne mit der Exemplifizierung auf einen verhältnismässig kleinen Erdraum, wo die Gewerbetätigkeit eine eigenartige Entwicklung nahm, die mit ihren Weltverzweigungen dennoch zugleich die typischen Erscheinungen des internationalen Konkurrenzkampfes im wesentlichen deutlich vor Augen führt.»

Diese Stellen aus der Einleitung zeichnen den Geist und die Richtung der Arbeit. Ihren Reichtum an Tatsachenmaterial ersehen wir schon aus dem Inhaltsverzeichnis. Das Werk teilt sich in zwei Bücher, *über die produktiven Kräfte* und *den Kampf um den Absatz,* die zusammen einen mässig starken Band von 212 Seiten bilden. Das erste Buch umfasst die *Rohstoffe,* die *Triebkräfte,* die *Arbeitskraft* und das *Kapital.* Das zweite den Kampf um den Absatz und den Weltmarkt. Der erste Abschnitt über die *Rohstoffe* behandelt u. a. die geographische Lage der Schweiz, die Ansprüche der neuzeitlichen Warenherstellung, die Standorte der grossen Industrien; Wasserstrassen, Hafenanschlüsse; Erdschätze, Kulturboden; die Armut an bodenständigen Industrien, die Erze in den Alpen, die Eisenproduktion im Jura, Eiseneinfuhr; die Rohstoffrage in der chemischen Industrie, Salzlager; Waldbestand, Holzarmut, Papierfabrikation, Holzschnitzerei, Möbelfabrikation, Korbflechterei; Viehzucht, Milchproduktion, Butter- und Käsefabrikation, der Milchpreis; Häuteproduktion, die